

Unsere Ostmark



Weihnachtswerbung 1938

Für die diesjährige Weihnachtswerbung des Handwerks stehen Plakate mit dem Bildmotiv „Handwerk unter jedem Lichterbaum“, Schaufensterschilder mit Preiskärtchen, die das Reichsstandszeichen in blau-gold tragen und Gutscheine für Handwerksarbeiten zur Verfügung.

Die Kartonplakate „Handwerksarbeit unter jedem Lichterbaum“ kosten 10 Rpf. das Stück, die Schaufensterschilder mit Preiskärtchen 6 Rpf. das Stück und die Gutscheine für Handwerksarbeit 5 Rpf. das Stück.

Das oben genannte Werbematerial kann im Österreichischen Gewerbeverlag, Wien I, Regierungsgasse 1, I. Stock, Zimmer 2, bezogen werden. (X/2034)

Das Arbeitsbuch kommt

Die bevorstehende Einführung des Arbeitsbuches veranlaßt den Minister für Wirtschaft und Arbeit, im Einvernehmen mit der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung, neue Meldeformblätter einzuführen, deren Verwendung zufolge Erlasses des genannten Ministers, Zl. III 1 – 558.076/38, zwingend ist. Durch Verwendung dieser Formblätter kommt der Arbeitgeber nicht nur seiner Verpflichtung hinsichtlich der Sozialversicherung nach, sondern auch – im Wege der Krankenkasse – der Verpflichtung zur Anzeige an das Arbeitsamt. Der neue Meldemodus ist für Meldungen ab 15. November 1938 wirksam.

Die neuen An- und Abmeldeformulare bestehen aus drei Teilen:

1. Die Meldung an die Krankenkasse;
2. die Arbeitsbuchanzeige an das Arbeitsamt;
3. die Meldebestätigung für den Arbeitgeber.

Alle drei Exemplare sind im Durchschreibeverfahren auszufüllen und der Krankenkasse einzusenden. Die Arbeitsbuchanzeige wird von der Kasse an das zuständige Arbeitsamt weitergeleitet. Die Meldebestätigung wird an den Arbeitgeber nur dann rückgesandt, wenn die dreifache Meldung vollständig und ordnungsmäßig ausgefertigt ist und der Meldung ein frankierter Umschlag mit Briefporto (I) beigegeschlossen wurde. Unvollständige, unleserliche oder unrichtige Meldungen werden nicht angenommen, sondern zur Berichtigung rückgesandt.

In der Abmeldung ist als letzter Beschäftigungstag der Tag einzusetzen, an dem der Entgeltanspruch und damit auch die Versicherungspflicht endet.

Zur Angabe der Anzahl der Kinder auf den Meldeformblättern wird mitgeteilt, daß darunter alle unterhaltsberechtigten Kinder, sowie Stief- und Pflegekinder zu verstehen sind.

Für die Angabe der Beschäftigungsart auf den Anmeldeformblättern genügt keineswegs die Bezeichnung wie Gehilfe u. dgl.; sie hat vielmehr die Tätigkeit des Gefolgschaftsmitgliedes genau zu umschreiben; z. B.: Maurergehilfe, Gerüster, Metalldreher, Zimmererhilfsarbeiter usw.

Abmeldungen wegen Wehrdienst sind nur bei Einrückung zum aktiven Präsenzdienst zu erstatten. Bei Einberufungen zu militärischen Übungen oder kurzfristigen Ausbildungen gelten die für diesen Zweck bereits eingeführten Formblätter.

Für die Lohnänderungsmeldung werden neue Drucksorten eingeführt; sie ist nur in einem Exemplar zu erstatten, da eine Verständigung des Arbeitsamtes nicht in Betracht kommt. Bestätigungen über Lohnänderungsmeldungen werden rückgesandt, wenn der der Drucksorte angeschlossene Abschnitt ordnungsgemäß ausgefüllt und mit dem erforderlichen Rückporto für eine Postkarte versehen ist. Für Arbeitgeber, die die Lohnänderungen mit den sogenannten Lohnlisten zur Anzeige bringen, gilt dieser Modus weiter.

Für den Fall der Unterbrechung einer Beschäftigung infolge Erkrankung (Schwangerschaft), wobei infolge Fortbezug des Entgeltes die Versicherung weiter fortbesteht, sind zum Zwecke der Anzeige, der Unterbrechung der Beschäftigung eigene Formblätter vorgesehen, die zur Erstellung dieser Anzeige zu verwenden sind. Sie sind gleichfalls nur in einem Exemplar zu erstatten, da eine Verständigung des Arbeitsamtes entfällt. Rechtzeitige Erstellung dieser Meldung hat die Einstellung der Beitragszahlung gemäß § 83/1 GSVG zur Folge. Die Versicherungspflicht besteht nur insoweit fort, als Entgelt bezahlt wird; wird dieses auf längere Zeit erstreckt (z. B. Fortbezug von $\frac{1}{2}$ oder $\frac{1}{4}$ Entgelt), gilt die Versicherungsdauer nur für die Zeit, die der Gesamthöhe des Fortbezugs entspricht. Mit Beendigung der Versicherungspflicht ist die vorgeschriebene Abmeldung von der Versicherung mittels des gelben Abmeldeformblattes vorzunehmen. Wird die Beschäftigung nach Erkrankung (Schwangerschaft) noch vor Beendigung der Versicherungspflicht wieder aufgenommen, ist die Wiederaufnahme unter Verwendung des hierfür vorgesehenen besonderen Formblattes anzuzeigen.

Die Meldungen für die Unterbrechung der Beschäftigung und der Wiederaufnahme derselben im Sinne des vorstehenden Absatzes sind nur in einfacher Ausfertigung

Wiener Junft Wien I, Schulhof 6, II. Stock

Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, daß Parteien, die außerhalb der angegebenen Parteienverkehrszeiten in der Junft vorsprechen, nicht vorgelassen bzw. wegen Arbeitsüberhäufung ihre Agenden und Anliegen nicht angenommen und keiner Bearbeitung unterzogen werden können.

In Junftangelegenheiten:

täglich außer Samstag von 13 bis 15 Uhr.

In Arisierungangelegenheiten:

(Geschäfts-An- und -Verkäufe)

täglich von 10 bis 12 Uhr.

In kommissarischen Angelegenheiten:

täglich außer Samstag von 18 bis 20 Uhr.

Sprechstunden des Junftmeisters:

Montag, Mittwoch und Freitag von 18 bis 19 Uhr.

(X/1952)